

**Mitteilungen der
Justus-Liebig-Universität Gießen**Ausgabe vom
28.05.2025**7.36.05 Nr. 9**Spezielle Ordnung für den Masterstudiengang
„Angewandte Theaterwissenschaft“ (MA ATW)**Spezielle Ordnung für den Masterstudiengang
„Angewandte Theaterwissenschaft“ des
Fachbereichs 05 – Sprache, Literatur, Kultur –
der Justus-Liebig-Universität Gießen****Vom 26.05.2021**

(1) Diese Ordnung in der Fassung des 1. Änderungsbeschlusses tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft und gilt für alle Studierenden, die ihr Studium zum Wintersemester 2025/2026 aufnehmen.

(2) Die bisherigen Studierenden können ihr Studium noch bis einschließlich Wintersemester 2027/2028 nach der Urfassung der Speziellen Ordnung für den Masterstudiengang Angewandte Theaterwissenschaft vom 26.05.2021 fortsetzen.

(3) Ab Sommersemester 2028 kann das Studium nur noch nach dieser Ordnung in der Fassung des 1. Änderungsbeschlusses fortgesetzt werden.

Bisherige Fassungen:

	Fachbereichsrat	Senat	Präsidium	Verkündung
Neufassung	26.05.2021	07.07.2021	13.07.2021	29.07.2021
1. Änderung	20.03.2025	30.04.2025	14.05.2025	28.05.2025

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Anwendungsbereich (zu § 1 AIIb)	2
§ 2	Akademischer Grad und Ziele des Studiums (zu §§ 2, 3 AIIb).....	2
§ 3	Studienbeginn (zu § 5 AIIb).....	2
§ 4	Zulassung (zu § 5 AIIb)	2
§ 5	Arbeitsaufwand und Regelstudienzeit (zu §§ 6, 7 AIIb)	3
§ 6	Aufbau des Studiums (zu § 7 AIIb)	3
§ 7	Module (zu § 8 AIIb)	4

Spezielle Ordnung für den Masterstudiengang „Angewandte Theaterwissenschaft“ (MA ATW)	28.05.2025	7.36.05 Nr. 9
--	------------	---------------

§ 8 Teilnahme an Veranstaltungen (zu § 17 AIB)	5
§ 9 Prüfungsleistungen (zu §§ 16, 17, 18, 22, 23, 24 AIB)	5
§ 10 Thesis-Modul (zu §§ 19, 21 AIB).....	6
§ 11 Masterprüfung und Gesamnotenberechnung (zu § 20 AIB).....	6
§ 12 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen	6
Anlage 1: Studienverlaufsplan.....	8
Anlage 2: Modulbeschreibungen	10
Anlage 3: Künstlerische Eignungsprüfung	22
Anlage 4: Praktikumsordnung	25

§ 1 Anwendungsbereich (zu § 1 AIB)

In Ergänzung der Allgemeinen Bestimmungen für Bachelor- und Masterstudiengänge der Justus-Liebig-Universität Gießen vom 20. Februar 2019 (AIB) in der jeweils gültigen Fassung regelt diese Ordnung das Studium und die Prüfungen im Masterstudiengang Angewandte Theaterwissenschaft.

§ 2 Akademischer Grad und Ziele des Studiums (zu §§ 2, 3 AIB)

(1) Der Masterstudiengang Angewandte Theaterwissenschaft (ATW) führt zu einem berufsqualifizierenden Abschluss: Der Fachbereich 05 – Sprache, Literatur, Kultur – der Justus-Liebig-Universität Gießen verleiht nach erfolgreich abgeschlossenem Studium den akademischen Grad Master of Arts (M.A.). Der Studiengang setzt sich zusammen aus wissenschaftlichen und künstlerisch-praktischen Lehrformaten, er ist daher sowohl forschungs- als auch anwendungsorientiert.

(2) Ziel des Studiengangs ist es, die Studierenden mit Theorie und Praxis des Theaters vertraut zu machen und sie zu befähigen, theatrale Künste und Prozesse und ihren kulturellen, geistesgeschichtlichen sowie gesellschaftlichen Kontext sowohl theoretisch als auch praktisch zu reflektieren. Grundlagen, Funktionen, Ästhetiken und historische Formen des Theaters und der angrenzenden Künste werden sowohl theoretisch als auch künstlerisch-praktisch erforscht und erprobt. Die Studierenden sollen dabei befähigt werden, sich selbständig mit sowohl vorgegebenen als auch selbst gewählten Aufgabenstellungen in Praxis und Theorie auseinander zu setzen und im Laufe ihres Studiums eigene Schwerpunkte zu setzen. Durch den erfolgreichen Abschluss des Masterstudienganges wird festgestellt, dass die Prüflinge die für den Übergang in die Berufspraxis erforderlichen künstlerischen und theoretischen Fachkenntnisse erworben haben, die Zusammenhänge des Faches überblicken und die Fähigkeit besitzen, selbständig nach wissenschaftlichen und künstlerischen Methoden zu arbeiten. Durch den erfolgreichen Abschluss des Masterstudienganges erbringen die Prüflinge darüber hinaus den Nachweis einer vertieften Befähigung zur selbständigen wissenschaftlichen Arbeit und/oder künstlerischen Praxis.

§ 3 Studienbeginn (zu § 5 AIB)

Der Studiengang kann nur zum Wintersemester begonnen werden.

§ 4 Zulassung (zu § 5 AIB)

(3) Der Zugang zum Masterstudiengang Angewandte Theaterwissenschaft erfordert einen einschlägigen Bachelor-Abschluss im Fach Theaterwissenschaft bzw. einen vergleichbaren Abschluss in einem theaterrelevanten Studienfach. Das unter Satz 1 benannte und abgeschlossene Studium muss sich im Wesentlichen und überwiegend mit Theater, Medien und/oder performativen Künsten in Praxis und/oder Theorie beschäftigt haben. Der vorausgesetzte Bachelor-Abschluss muss mindestens 180 CP umfassen.

(2) Der Zugang zum Studiengang setzt den Nachweis von Sprachkenntnissen in Englisch auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen voraus, insbesondere durch:

1. Schulzeugnis (Nachweis der (Fremd-)Sprache Englisch über mindestens 6 Lernjahre bis zum Abschluss, der zum Hochschulzugang berechtigt);
2. Sprachtest IELTS: min. Note 5.5;
3. Sprachtest TOEFL (iBT, 0–120 Punkte): min. 72 Punkte;
4. Sprachtest TOEFL (ITP Level 1, 310–677 Punkte): min. 543 Punkte;
5. Sprachtest TOEFL (pBT, 310–677 Punkte): min. 543 Punkte;
6. Sprachtest PTE Academic (10–90 Punkte): min. 59 Punkte;
7. Sprachtest TOEIC (10–990 Punkte): min. 785 Punkte;
8. Sprachtest telc: B2-Zertifikat;
9. Sprachtest UNICert II Zertifikat;
10. Sprachtest Cambridge IGCSE: B2 Zertifikat.

Wird der Nachweis nach Satz 1 bei der Einschreibung nicht geführt, erfolgt die Einschreibung gemäß § 60 Abs. 4 Satz 2 des Hessischen Hochschulgesetzes vom 14.12.2021 (HessHG) unter dem Vorbehalt des Nachweises bis zum Ende des 2. Fachsemesters. Werden die vorausgesetzten Sprachkenntnisse nicht vor Ablauf des 2. Fachsemesters nachgewiesen, erlischt die Einschreibung für den Bachelorstudiengang ATW zum Ende des 2. Fachsemesters.

(4) Über die Anerkennung der Fremdsprachenvoraussetzungen von Bewerberinnen und Bewerbern, die eine im Ausland erworbene Hochschulzugangsberechtigung bzw. einen Bachelor- bzw. äquivalenten Abschluss nachweisen, entscheidet der Prüfungsausschuss.

(5) Die Zulassung zum Studiengang setzt eine bestandene Eignungsprüfung gem. Anlage 3: Eignungsprüfung voraus.

§ 5 Arbeitsaufwand und Regelstudienzeit (zu §§ 6, 7 AllB)

- (1) Der Studiengang umfasst 120 CP.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt 4 Semester.

§ 6 Aufbau des Studiums (zu § 7 AllB)

- (1) Der Studienverlaufsplan (Anlage 1) gibt den Studierenden Hinweise zur Planung des Studiums. Insbesondere zur Wahl der Spezialisierung und der außerfachlichen Module wird eine Studienfachberatung angeboten und empfohlen.
- (2) Der Masterstudiengang ATW umfasst 10 Module; 9 Module im Umfang von jeweils 10 CP plus das Thesis-Modul im Umfang von 30 CP:
 - 6 Pflichtmodule der ATW inklusive eines Praktikumsmoduls (Assistenz);
 - 1 Wahlpflichtmodul der ATW; die Studierenden können dieses Modul wahlweise forschungsorientiert oder anwendungsorientiert abschließen;
 - 2 Profilmodule als Wahlpflichtmodule; hierbei können Module aus anderen Fachbereichen absolviert werden;
 - dem Thesis-Modul, im Fach ATW anzufertigen.
- (3) Am Masterstudiengang ATW sind neben der Angewandten Theaterwissenschaft folgende Fächer beteiligt:

Spezielle Ordnung für den Masterstudiengang „Angewandte Theaterwissenschaft“ (MA ATW)	28.05.2025	7.36.05 Nr. 9
--	------------	---------------

1. Germanistik / Komparatistik (FB 05)
2. Kunstgeschichte (FB 04)
3. Kunstpädagogik (FB03)
4. Musikwissenschaft (FB 03)
5. Anglistik / Englisch (FB 05)
6. Romanistik (FB 05)
7. Slavistik (FB 05)
8. Philosophie (FB 04)
9. Soziologie (FB 03)
10. Politikwissenschaft (FB 03)
11. Altertumswissenschaften (FB 04).

In Absprache mit den Studiengangsverantwortlichen können in begründeten Ausnahmefällen auch Veranstaltungen kulturwissenschaftlicher Ausrichtung anderer Fächer der JLU eingebracht werden.

(4) Für die Profilmodule stellen die o. g. beteiligten Fächer dem Bachelorstudiengang ATW Module zur Verfügung. In den Profilmodulen müssen insgesamt mindestens 20 CP studiert werden. Werden mehr als 20 CP in den erforderlichen 2 Modulen studiert, werden diese als Zusatzleistungen im Transcript of Records ausgewiesen. Die Benotung der erbrachten Leistungen erfolgt durch die beteiligten Fächer.

(5) Der Masterstudiengang kann in zwei verschiedenen Schwerpunkten studiert werden. Spätestens am Ende des 2. Fachsemesters ist verbindlich zwischen den Schwerpunkten „Praxis Performativer Künste“ und „Theorie und Ästhetik performativer Künste“ zu wählen. Der gewählte Schwerpunkt wird im Zeugnis ausgewiesen.

(6) Das Institut für Angewandte Theaterwissenschaft gehört zum Studienverbund Hessische Theaterakademie. Es besteht ggf. die Möglichkeit Modulbestandteile an den Partnerinstitutionen der Hessischen Theaterakademie zu belegen. Über die Anerkennung entscheiden die jeweiligen Modulverantwortlichen.

(7) Studierende des Masterstudienganges ATW müssen ein Berufs- und Tätigkeitsfeldpraktikum in Form eines Praktikumsmoduls („Assistenzmodul“) absolvieren. Das Praktikumsmodul dauert mindestens 4 Wochen. Näheres regelt die Praktikumsordnung (Anlage 4).

§ 7 Module (zu § 8 AII B)

- (1) Das Modulhandbuch ist in Anlage 2 enthalten.
- (2) Wahlpflichtmodule können nur so lange gewählt werden, wie dies zum Erreichen der nach § 5 Abs. 1 vorgesehenen CP erforderlich ist.
- (3) Der Wahlpflichtbereich dient der Spezialisierung der Studierenden. In der Anlage 2 sind Listen mit als Profilmodule studierbaren Modulen aus den beteiligten Fächern aufgeführt. Näheres regeln die dort benannten, jeweils zugehörigen Speziellen Ordnungen bzw. die Nebenfach- und Referenzfachordnungen der Fachbereiche 03, 04 und 05. Die Listen begründen keinen Anspruch auf ein entsprechendes Modulangebot. Der Prüfungsausschuss kann weitere Module als Profilmodule genehmigen, sofern die zugehörige Modulbeschreibung die Verwendbarkeit im Masterstudiengang der ATW vorsieht oder der anbietende Fachbereich der Verwendung in diesem zugestimmt hat. Module, die exakt oder inhaltlich vergleichbar mit dem für den Zugang zum Masterstudium vorausgesetzten Bachelorabschluss nachgewiesen wurden, können nicht als Profilmodul absolviert / eingebracht werden.
- (4) Das Modul Praktikumsmodul (Assistenz) wird nach vorheriger Absprache mit dem Modulverantwortlichen und Vorlage eines Assistenzvertrages an einer nach Anlage 4 anerkannten Institution durchgeführt.

Spezielle Ordnung für den Masterstudiengang „Angewandte Theaterwissenschaft“ (MA ATW)	28.05.2025	7.36.05 Nr. 9
--	------------	---------------

(5) Die Studierenden können sich während des Studiums in weiteren als den nach § 6 Abs. 2 erforderlichen Modulen einer Prüfung unterziehen. Diese so genannten freiwilligen Zusatzleistungen werden nicht auf die zu erbringende Creditleistung angerechnet und gehen nicht in die Bildung der Gesamtnote ein. Das erfolgreiche Bestehen freiwilliger Zusatzleistungen wird in einem Zusatzzeugnis ausgewiesen.

§ 8 Teilnahme an Veranstaltungen (zu § 17 AII B)

(4) An den Veranstaltungsterminen einer Lehrveranstaltung ist verpflichtend regelmäßig teilzunehmen; davon ausgenommen sind Vorlesungen.

(2) Regelmäßige Teilnahme ist gegeben, wenn nicht mehr als drei Veranstaltungstermine versäumt wurden. Bei darüberhinausgehenden Fehlzeiten bis maximal zur Hälfte der Lehrveranstaltungstermine entscheidet die oder der Lehrende, ob und in welcher Weise die Fehlzeiten durch Äquivalenzleistungen ausgeglichen werden können.

(3) Darüberhinausgehende Prüfungsvorleistungen sind jeweils in den Modulbeschreibungen benannt (Anlage 2).

§ 9 Prüfungsleistungen (zu §§ 16, 17, 18, 22, 23, 24 AII B)

(5) Mit der Anmeldung zu einem Modul erfolgt automatisch die Anmeldung zu den Prüfungen des Moduls.

(6) Das Prüfungsverfahren, die Prüfungsanforderungen und die Notenbildung i. S. v. § 31 AII B sind in den Modulbeschreibungen in Anlage 2 festgelegt.

(7) Soweit nicht abweichend geregelt, sind Prüfungsformen:

1. **Hausarbeit:** 27.000-45.000 Zeichen inkl. Leerzeichen; die Bearbeitungszeit der Hausarbeit beginnt mit der Lehrveranstaltung und endet im Wintersemester am 15.09. und im Sommersemester am 15.04. Die Prüfungsaufgabe umfasst die eigenständige Themenfindung, die Themenabsprache mit dem Modulverantwortlichen sowie das Schreiben der Hausarbeit;
2. **Klausur:** Dauer wird von der Dozentin oder dem Dozenten zu Beginn der Lehrveranstaltung bekanntgegeben; mindestens 60 und maximal 120 Minuten;
3. **Mündliche Prüfung:** Dauer mindestens 15 Minuten bis 30 Minuten;
4. **Referat mit Thesenpapier:** mündlich vorgetragene Präsentation zu einem vorher festgelegten Thema, die von einer Handreichung (Thesenpapier) für das Publikum begleitet wird; Dauer beträgt mindestens 30 Minuten und höchstens 45 Minuten; das Thesenpapier fasst die zentralen Thesen des Referats auf max. 2 Seiten zusammen;
5. **Kurzreferat:** mündlich vorgetragene Präsentation; Dauer mindestens 15 und höchstens 30 Minuten;
6. **Präsentation:** kann ausschließlich in Modul 05-MA-ATW-ATW-04 als Prüfungsform angerechnet werden und wird in Form eines mündlichen Vortrags und einer anschließenden Diskussion von insgesamt ca. 30 Minuten abgelegt;
7. **künstlerische Leistung:** künstlerisch-praktische Leistung, die im Rahmen des Kurses für Praxis der performativen Künste erprobt und innerhalb von 2-4 Wochen ausgearbeitet wird, zum Beispiel in Form von Theateraufführungen, Performances, Filmen, Hörspielen oder Installationen mit einer Rezeptionsdauer von mind. 15 Min.; eine darüberhinausgehende Rezeptionsdauer ist freiwillig möglich; die freiwillige Mehrarbeit ist dann Teil der zu bewertenden Prüfungsleistung;
8. Eine **Projektarbeit** ist ein künstlerisches Projekt, das Studierende eigenständig und außerhalb der Lehrveranstaltungen der ATW erarbeiten und präsentieren (z.B. in Form von Theateraufführung, Performance, Film, Hörspiel, Installation) mit einer Rezeptionsdauer von 15-45 Min. Eine darüberhinausgehende Rezeptionsdauer ist freiwillig. Zuzüglich ist ein Bericht über die eigene künstlerische Leistung einzureichen;

Spezielle Ordnung für den Masterstudiengang „Angewandte Theaterwissenschaft“ (MA ATW)	28.05.2025	7.36.05 Nr. 9
--	------------	---------------

9. **Bericht:** Beschreibung der geleisteten Arbeit während eines Projektes, Festivals oder Praktikums; 15.000 Zeichen inkl. Leerzeichen; Bearbeitungszeit endet spätestens 8 Wochen nach Abschluss der geleisteten Arbeit;
10. **Testbeispiel:** eigenständige praktische Leistung im Rahmen eines praktischen Kurses mit einer Rezeptionsdauer von bis zu 15 Min. Praktische Kurse können sowohl künstlerisch als auch wissenschaftlich ausgerichtet sein;
11. **Essay:** wissenschaftliche Stellungnahme, in der Gestaltung des argumentativen, wissenschaftlichen Aufbaus freiere und kürzere Form als die Hausarbeit; umfasst 10.000-15.000 Zeichen inkl. Leerzeichen; die Bearbeitungszeit des Essays beginnt mit der Lehrveranstaltung und endet im Wintersemester am 15.09. und im Sommersemester am 15.04. Die Prüfungsaufgabe umfasst die eigenständige Themenfindung, die Themenabsprache mit dem Modulverantwortlichen sowie das Schreiben des Essays;

(8) Durch die Profilmodule können sich weitere Prüfungsformen ergeben, die in der jeweiligen Speziellen Ordnung des gewählten Moduls definiert werden.

(9) Referate, künstlerische Leistungen, Testbeispiele können auch in Form einer Gruppenarbeit mit bis zu 5 Prüflingen zugelassen werden, wenn der Beitrag der einzelnen Kandidatinnen und Kandidaten eindeutig abgrenzbar und bewertbar ist.

§ 10 Thesis-Modul (zu §§ 19, 21 AIB)

(10) Bei der Anmeldung zum Thesis-Modul ist dem Prüfungsamt der Nachweis über 9 bestandene Module im Rahmen des Masterstudiengangs vorzulegen. Die Anmeldung zum Thesis-Modul erfolgt spätestens Freitag der ersten Vorlesungswoche des Semesters, in dem das Thesis-Modul abgeschlossen werden soll. Unter den beiden Prüfenden muss eine Professorin bzw. ein Professor sein.

(11) Im Masterstudiengang kann je nach gewähltem Schwerpunkt eine wissenschaftliche Abschlussarbeit (MA-Thesis, Umfang etwa 170.000 Zeichen inkl. Leerzeichen) oder eine künstlerisch-praktische Abschlussarbeit mit schriftlicher Dokumentation (Umfang etwa 96.000 Zeichen inkl. Leerzeichen) angefertigt werden. Eine zusätzliche mündliche Prüfung ist nicht vorgesehen.

(12) Eine Rückgabe des Themas der Master-Thesis ist einmalig bis zu sechs Wochen nach Ausgabe zulässig. Nach der Rückgabe wird unverzüglich ein neues Thema ausgegeben, dessen Rückgabe ausgeschlossen ist.

(13) Die Bearbeitungsdauer der Master-Thesis beträgt 22 Wochen.

§ 11 Masterprüfung und Gesamnotenberechnung (zu § 20 AIB)

(14) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die nach § 6 Abs. 2 erforderlichen Module bestanden wurden.

(15) Die Modulnoten werden gemäß § 20 AIB nach den auf die Module entfallenden CP gewichtet. Die schlechteste Modulnote – das Thesis-Modul ist hiervon ausgenommen – wird aus der Gesamnotenberechnung gestrichen.

§ 12 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung in der Fassung des 1. Änderungsbeschlusses tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft und gilt für alle Studierenden, die ihr Studium zum Wintersemester 2025/2026 aufnehmen.

(2) Die bisherigen Studierenden können ihr Studium noch bis einschließlich Wintersemester 2027/2028 nach der Urfassung der Speziellen Ordnung für den Masterstudiengang Angewandte Theaterwissenschaft vom 26.05.2021 fortsetzen.

(3) Ab Sommersemester 2028 kann das Studium nur noch nach dieser Ordnung in der Fassung des 1. Änderungsbeschlusses fortgesetzt werden.

Spezielle Ordnung für den Masterstudiengang „Angewandte Theaterwissenschaft“ (MA ATW)	28.05.2025	7.36.05 Nr. 9
--	------------	---------------

Anhang

Anlage 1: Studienverlaufsplan

Anlage 2: Modulbeschreibungen

Anlage 3: Künstlerische Eignungsprüfung

Anlage 4: Praktikumsordnung

Anlage 1: Studienverlaufsplan

Masterstudiengang Angewandte Theaterwissenschaft

1. und 2. Semester:	Module Theaterwissenschaft:	05-MA-ATW-ATW-01 05-MA-ATW-ATW-02 05-MA-ATW-ATW-03 05-MA-ATW-ATW-05
	1 Profilmodul:	05-MA-ATW-BF-06 05-MA-ATW-BF-07
3. und 4. Semester:	Module Theaterwissenschaft:	05-MA-ATW-ATW-04 05-MA-ATW-ATW-08 05-MA-ATW-ATW-09
	1 Profilmodul ¹ :	05-MA-ATW-BF-06 05-MA-ATW-BF-07
	Thesis-Modul	05-MA-ATW-ATW-10

Die Module des Studiengangs werden i.d.R. einmal jährlich angeboten. Grundsätzlich ist die Aufnahme des Studiums nur zum Wintersemester möglich. Die Platzierung des Assistenzmoduls (05-MA-ATW-ATW-08) im 3. Semester des MA-Studiengangs ist eine Empfehlung, von der jedoch abgewichen werden kann.

Dieser Studienverlaufsplan stellt unter Berücksichtigung der Wahlpflicht- und Wahlfreiheiten der Studierenden **eine mögliche Strukturierung** des Studiums MA Angewandte Theaterwissenschaft dar.

Modul	Semester			
	01	02	03	04
05-MA-ATW-ATW-01	10 CP			
05-MA-ATW-ATW-02	10 CP			
05-MA-ATW-ATW-03		10 CP		
05-MA-ATW-ATW-04			10 CP	
05-MA-ATW-ATW-05		10 CP		
05-MA-ATW-BF-06	10 CP			

¹ Das gewählte Modul ist das Modul, das noch nicht im 1.-2. Semester absolviert wurde.

Spezielle Ordnung für den Masterstudiengang „Angewandte Theaterwissenschaft“ (MA ATW)	28.05.2025	7.36.05 Nr. 9
--	------------	---------------

05-MA-ATW-BF-07			10 CP	
05-MA-ATW-ATW-08			10 CP	
05-MA-ATW-ATW-09		10 CP		
05-MA-ATW-ATW-10				30 CP

Kombinatorik der beteiligten Fächer

Für die folgenden zwei Profilmodule 05-BA-ATW-BF-06 und 05-BA-ATW-BF-07 gelten die Modulbeschreibungen, die in der jeweils gültigen Fassung der Speziellen Ordnungen der beteiligten Fächer geregelt sind. Die Benotung der erbrachten Leistungen erfolgt durch die beteiligten Fächer.

(1) Profilmodule: Interdisziplinäres Ergänzungsmodul 1 (05-MA-ATW-BF-06) und Interdisziplinäres Ergänzungsmodul 2 (05-MA-ATW-BF-07)

Für die Profilmodule stellen die o.g. beteiligten Fächer dem Masterstudiengang ATW Module zur Verfügung. Insgesamt müssen in den zwei Modulen 05-MA-ATW-BF-06 und 05-MA-ATW-BF-07 mindestens 20 CP studiert werden. Werden mehr als 20 CP in den erforderlichen 2 Modulen studiert, werden diese als Zusatzleistungen im Transcript of Records ausgewiesen. Die Module können frei aus dem Angebot dieser beteiligten Fächer gewählt werden:

1. Germanistik / Komparatistik (FB 05)
2. Kunstgeschichte (FB 04)
3. Kunstpädagogik (FB03)
4. Musikwissenschaft (FB 03)
5. Anglistik / Englisch (FB 05)
6. Romanistik (FB 05)
7. Slavistik (FB 05)
8. Philosophie (FB 04)
9. Soziologie (FB 03)
10. Politikwissenschaft (FB 03)
11. Altertumswissenschaften (FB 04).

Spezielle Ordnung für den Masterstudiengang „Angewandte Theaterwissenschaft“ (MA ATW)	28.05.2025	7.36.05 Nr. 9
--	------------	---------------

Anlage 2: Modulbeschreibungen

Basismodul Institution und Positionierung	11
Theorie und Ästhetik.....	12
Performative Praxis	13
Theaterwissenschaftliches MA-Modul	14
Vertiefung: Performative Ästhetik.....	15
Profilmodule	16
Praktikumsmodul (Assistenz)	19
Praxismodul (freies Projektmodul).....	20
MA-Thesis-Modul.....	21

Spezielle Ordnung für den Masterstudiengang „Angewandte Theaterwissenschaft“ (MA ATW)	28.05.2025	7.36.05 Nr. 9
--	------------	---------------

05-MA-ATW-ATW-01	Basismodul Institution und Positionierung	10 CP
	[Basic Module Institution and Positioning]	
Pflichtmodul	05/Angewandte Theaterwissenschaft/ATW	1. Semester
	erstmalig angeboten im Wintersemester 2021/2022	

Qualifikationsziele:

Studienmanagement des Masterstudiengangs im Hinblick auf den zuvor erzielten Abschluss, Schärfung des eigenen Forschungsschwerpunktes, Integration der MA-Studierenden, die von externen Hochschulen ans Institut kommen, in den Jahrgang.

Inhalte:

Kurs für Praxis der performativen Künste:

Orientierung aller Studierender, die neu im 1. Semester des MA studieren, Entwicklung und Schärfung eigener inhaltlicher Perspektiven und Standpunkte für das Masterstudium und in der Zusammensetzung des eigenen Jahrgangs. Vorstellung des eigenen Forschungsschwerpunktes und gemeinsame Diskussion.

Prakt. Kurs:

Einführung i.d. Bühnentechnik für Studierende von extern; wahlweise künstler. oder wissenschaftl. praktischer Kurs für Studierende, die den BA ATW abgeschlossen haben.

Angebotsrhythmus und Dauer: Jedes Wintersemester, Dauer: 1 Semester

Modulverantwortliche Professur oder Stelle: Professur für Angewandte Theaterwissenschaft und Professur für Angewandte Theaterwissenschaft mit dem Schwerpunkt Praxis performativer Künste

Verwendbar in folgenden Studiengängen: MA ATW

Teilnahmevoraussetzungen: -

Veranstaltung:	Präsenzstunden	Vor- und Nachbereitung
A1: Kurs für Praxis der performativen Künste (für MA ATW, 1. Semester)	60 h	150 h
A2: Praktischer Kurs	30 h	60 h
Summe:	300 h	

Prüfungsvorleistungen: Testbeispiel in PK (A2), regelmäßige Teilnahme (vgl. § 8).

Modulprüfung:

- Art der Prüfung: Modulabschlussprüfung.
- Prüfungsformen: künstlerische Leistung; organisatorisch A1.
- Bildung der Modulnote: künstlerische Leistung 100%.
- 1. Wiederholungsprüfung: Hausarbeit innerhalb eines Zeitraums von vier Wochen; organisatorisch in A1.
- 2. Wiederholungsprüfung: Klausur 90 min) oder mdl. Prüfung (45 min); organisatorisch in A1.

Unterrichts- und Prüfungssprache: Deutsch, ggf. Englisch. Entscheidung durch modulverantwortliche Stelle.

Hinweise: Modulberatung siehe Webseite <https://www.uni-giessen.de/fbz/fb05/atw/studium/profilMaATW> u. Vorlesungsverzeichnis.

Spezielle Ordnung für den Masterstudiengang „Angewandte Theaterwissenschaft“ (MA ATW)	28.05.2025	7.36.05 Nr. 9
--	------------	---------------

05-MA-ATW-ATW-02	Theorie und Ästhetik	10 CP
	[Theory and Aesthetics]	
Pflichtmodul	05/Angewandte Theaterwissenschaft/ATW	1. Semester
	erstmalig angeboten im Wintersemester 2021/2022	

Qualifikationsziele:

1. Profunde Kenntnis relevanter Theorien der performativen Künste und ihrer Einzelaspekte: z.B. Theatralitätstheorien, Theorien der Wahrnehmung (z.B. Phänomenologie, Psychoanalyse), Gender-Theorien, Postkoloniale Lesarten, Intermedialität, Medientheorien u.ä.
2. Fähigkeit zu ihrer Anwendung im Hinblick auf die wissenschaftliche Analyse performativer Gegenstände.
3. Vertiefte Kenntnis verschiedener moderner und postmoderner Ästhetiken im Hinblick auf gesellschaftliche Funktion, Konzeptionen des Subjektes, intermediale performative Konzepte u.ä.
4. Wissenschaftliche Auseinandersetzung in einem Teilbereich in Form einer Hausarbeit, Fähigkeit zum wissenschaftlichen Arbeiten, Analyse und Recherche.

Inhalte:

Theorien und Ästhetiken performativer Künste der Moderne und Postmoderne sowie Relevanz historischer Ästhetiken für die zeitgenössische Praxis, Wandel der Theatralitäts- und Intermedialitätskonzepte, des Körper- und Subjektbildes, Theatralität von Blick und Stimme, Strategien der Avantgarden, Ästhetik der neuen Medien sowohl am Beispiel von Gruppeninitiativen als auch von exemplarischen Einzelwerken. Wissenschaftliche Auseinandersetzung mit diesen sowie Übung zur Vertiefung von Einzelaspekten durch Lektüre (Lektürekurs) bzw. durch Audio-Videomaterial (AV).

Angebotsrhythmus und Dauer: Jedes Semester, Dauer: 1 Semester

Modulverantwortliche Professur oder Stelle: Professur für Angewandte Theaterwissenschaft

Verwendbar in folgenden Studiengängen: MA ATW

Teilnahmevoraussetzungen: keine

Veranstaltung:	Präsenzstunden	Vor- und Nachbereitung
A1: Seminar (1)	30 h	60 h
A2: Seminar (2)	30 h	180 h
Summe:	300 h	

Prüfungsvorleistungen: Referat mit Thesenpapier oder Essay in Seminar (A1), regelmäßige Teilnahme (vgl. § 8).

Modulprüfung:

- Art der Prüfung: Modulabschlussprüfung.
- Prüfungsformen: Hausarbeit; organisatorisch in A2.
- Bildung der Modulnote: Hausarbeit 100%.
- 1. Wiederholungsprüfung: Überarbeitung der Prüfungsleistung; organisatorisch in A2.
- 2. Wiederholungsprüfung: Klausur (90 min) oder mdl. Prüfung (45 min); organisatorisch in A2.

Unterrichts- und Prüfungssprache: Deutsch, ggf. Englisch. Entscheidung erfolgt durch modulverantwortliche Stelle.

Hinweise: Modulberatung siehe Webseite <https://www.uni-giessen.de/fbz/fb05/atw/studium/profilMaATW> u. Vorlesungsverzeichnis.

Spezielle Ordnung für den Masterstudiengang „Angewandte Theaterwissenschaft“ (MA ATW)	28.05.2025	7.36.05 Nr. 9
--	------------	---------------

05-MA-ATW-ATW-03	Performative Praxis	10 CP
	[Performative Practice]	
Pflichtmodul	05/Angewandte Theaterwissenschaft/ATW	2. Semester
	erstmals angeboten im Sommersemester 2022	

Qualifikationsziele:

1. Fähigkeit zur Analyse und Reflexion der Praxis performativer Künste.
2. Vertiefte Kenntnis performativer Genres und der Werke wichtiger zeitgenössischer Künstler.
3. Die Konzipierung und erfolgreiche Realisierung einer eigenen künstlerischen Arbeit bis hin zur Aufführung – allein oder (wenn der Eigenanteil kenntlich ist) im Team – in einem selbst gewählten Genre oder im Rahmen der Aufgabenstellung eines Kurses für Praxis der performativen Künste. Die Studierenden sollen in die Lage gebracht werden, einen Stoff/ein Thema auf seine künstlerischen Potenzen hin zu befragen und umzusetzen und die gewählten Mittel im Kontext zeitgenössischer Ästhetik zu reflektieren. Medienkompetenz und -kritik. Kompetenzerwerb in Ton, Licht, Video, Raum. Bei Teamarbeiten und Arbeitsteilungen sollen die Studierenden lernen, künstlerische Prozesse in produktiver Auseinandersetzung und Konfrontation ins Ziel zu bringen, die sozialen Prozesse beim Zusammenwirken der verschiedenen Disziplinen einer theatralen oder performativen Arbeit verantwortungsvoll zu strukturieren.

Inhalte:

Auseinandersetzung, Kenntnis und Reflexion zeitgenössischer Ästhetik und eigene künstlerische performative Praxis (Performance, Theater, Tanz, Musiktheater, Installation, Hörstück, Video, Film, Inszenierung u.a.).

Angebotsrhythmus und Dauer: Jedes Semester, Dauer: 1 Semester

Modulverantwortliche Professur oder Stelle: Professur für Angewandte Theaterwissenschaft Schwerpunkt Praxis performativer Künste

Verwendbar in folgenden Studiengängen: MA ATW

Teilnahmevoraussetzungen: Erfolgreich absolviertes Modul MA 01 (05-MA-ATW-ATW-01)

Veranstaltung:	Präsenzstunden	Vor- und Nachbereitung
A1: Kurs für Praxis der performativen Künste	60 h	150 h
A2: Praktischer Kurs (PK)	30 h	60 h
Summe:	300 h	

Prüfungsvorleistungen: Testbeispiel in PK (A2), regelmäßige Teilnahme (vgl. § 8).

Modulprüfung:

- Art der Prüfung: Modulabschlussprüfung.
- Prüfungsformen: künstlerische Leistung; organisatorisch in A1.
- Bildung der Modulnote: künstlerische Leistung 100 %.
- 1. Wiederholungsprüfung: Hausarbeit innerhalb eines Zeitraums von vier Wochen; organisatorisch A1.
- 2. Wiederholungsprüfung: Klausur (90 min) oder mdl. Prüfung (45 min); organisatorisch A1.

Unterrichts- und Prüfungssprache: Deutsch, ggf. Englisch. Entscheidung erfolgt durch modulverantwortliche Stelle.

Hinweise: Modulberatung siehe Webseite <https://www.uni-giessen.de/fbz/fb05/atw/studium/profilMaATW> u. Vorlesungsverzeichnis.

Spezielle Ordnung für den Masterstudiengang „Angewandte Theaterwissenschaft“ (MA ATW)	28.05.2025	7.36.05 Nr. 9
--	------------	---------------

05-MA-ATW-ATW-04	Theaterwissenschaftliches MA-Modul	10 CP
	[MA Module in Theatre Studies]	
Pflichtmodul	05/Angewandte Theaterwissenschaft/ATW	4. Semester
	erstmalig angeboten im Wintersemester 2021/2022	

Qualifikationsziele: Im Hinblick auf

a) wissenschaftliche MA-Abschlussarbeit oder

b) künstlerische MA-Abschlussarbeit:

1. Fähigkeit zur wissenschaftlichen Recherche und Sondierung von Problemfeldern.
2. Fähigkeit zur Analyse und Kenntnis der wissenschaftlichen Methoden und Theorien für die eigene Recherche.
3. Konzipierung zur erfolgreichen Realisierung einer eigenen wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Abschlussarbeit.

Inhalte:

Auseinandersetzung, Kenntnis und Reflektion zeitgenössischer Ästhetik, performativer Praxis und zeitgenössischer Dramatik und Dramaturgie.

Angebotsrhythmus und Dauer: Jedes Semester, Dauer: 1 Semester

Modulverantwortliche Professur oder Stelle: Professur für Angewandte Theaterwissenschaft

Verwendbar in folgenden Studiengängen: MA ATW

Teilnahmevoraussetzungen: -

Veranstaltung:	Präsenzstunden	Vor- und Nachbereitung
A1: Seminar	30 h	60 h
A2: Kolloquium	30 h	180 h
Summe:	300 h	

Prüfungsvorleistungen: Kurzreferat, Klausur oder Essay in Seminar (A1), regelmäßige Teilnahme (vgl. § 8).

Modulprüfung:

- Art der Prüfung: Modulabschlussprüfung.
- Prüfungsformen: Präsentation im Kolloquium; organisatorisch in A2.
- Bildung der Modulnote: Präsentation 100%.
- 1. Wiederholungsprüfung: Überarbeitung der Prüfungsleistung.
- 2. Wiederholungsprüfung: Klausur (90 min) oder mdl. Prüfung (45 min); organisatorisch in A2.

Unterrichts- und Prüfungssprache: Deutsch, ggf. Englisch. Entscheidung erfolgt durch modulverantwortliche Stelle.

Hinweise: Modulberatung siehe Webseite <https://www.uni-giessen.de/fbz/fb05/atw/studium/profilMaATW> u. Vorlesungsverzeichnis.

Spezielle Ordnung für den Masterstudiengang „Angewandte Theaterwissenschaft“ (MA ATW)	28.05.2025	7.36.05 Nr. 9
--	------------	---------------

05-MA-ATW-ATW-05	Vertiefung: Performative Ästhetik	10 CP
	[Performative Aesthetics (advanced)]	
Wahlpflichtmodul	05/Angewandte Theaterwissenschaft/ATW	2. Semester
	erstmals angeboten im Sommersemester 2022	

Qualifikationsziele:

Ergänzung der im Hinblick auf eine Studienschwerpunktsetzung forschungs- oder anwendungsorientiert liegenden Fachkomponenten mit dem Ziel wissenschaftlicher bzw. künstlerischer Vertiefung.

Inhalte:

Das Modul steht im Kontext der Studienschwerpunktsetzung und kann in diesem Rahmen von den Studierenden entweder forschungs- oder anwendungsorientiert gewählt werden, wobei beide Modulbestandteile dem gewählten Schwerpunkt zugeordnet sein müssen. Die Modulbestandteile können sowohl in der Angewandten Theaterwissenschaft als auch in der Choreographie und Performance belegt werden.

Angebotsrhythmus und Dauer: Jedes Semester, Dauer: 1 Semester

Modulverantwortliche Professur oder Stelle: Professuren für Angewandte Theaterwissenschaft und für Angewandte Theaterwissenschaft mit dem Schwerpunkt Praxis performativer Künste

Verwendbar in folgenden Studiengängen: MA ATW

Teilnahmevoraussetzungen: Erfolgreich absolviertes Modul MA 01 (05-MA-ATW-ATW-01)

Veranstaltung:	Präsenzstunden	Vor- und Nachbereitung
A1: Kurs für Praxis der performativen Künste oder Seminar (1)	60 h bzw. 30 h	150 h bzw. 180 h
A2: Praktischer Kurs (PK) oder Seminar (2)	30 h	60 h
Summe:	300 h	

Prüfungsvorleistungen:

- bei Schwerpunktwahl anwendungsorientiert: Testbeispiel in PK (A2);
- bei Schwerpunktwahl forschungsorientiert: Kurzreferat, Klausur / Essay in Seminar (2), regelmäßige Teilnahme (vgl. § 8)

Modulprüfung:

- Art der Prüfung: Modulabschlussprüfung.
- Prüfungsformen: künstlerische Leistung oder Hausarbeit; organisatorisch in A1.
- Bildung der Modulnote: künstlerische Leistung oder Hausarbeit 100%.
- 1. Wiederholungsprüfung: Überarbeitung der Prüfungsleistung innerhalb eines Zeitraums von vier Wochen; organisatorisch in A1.
- 2. Wiederholungsprüfung: Klausur (90 min) oder mdl. Prüfung (45 min); organisatorisch in A1.

Unterrichts- und Prüfungssprache: Deutsch, ggf. Englisch. Entscheidung erfolgt durch modulverantwortliche Stelle.

Hinweise: Modulberatung siehe Webseite <https://www.uni-giessen.de/fbz/fb05/atw/studium/profilMaATW> u. Vorlesungsverzeichnis.

Spezielle Ordnung für den Masterstudiengang „Angewandte Theaterwissenschaft“ (MA ATW)	28.05.2025	7.36.05 Nr. 9
--	------------	---------------

	Profilmodule	
		mind. 20 CP
05-MA-ATW-BF-06	Interdisziplinäres Ergänzungsmodul 1	
05-MA-ATW-BF-07	Interdisziplinäres Ergänzungsmodul 2	
Wahlpflichtmodule	Institute der Beteiligten Fächer für beide Module: Germanistik/Komparatistik (FB 05); Kunstgeschichte (FB 04); Kunstpädagogik (FB03); Musikwissenschaft (FB 03); Anglistik / Englisch (FB 05); Romanistik (FB 05); Slavistik (FB 05); Philosophie (FB 04); Soziologie (FB 03); Politikwissenschaft (FB 03); Altertumswissenschaften (FB 04); AfK	1.-3. Semester
	erstmalig angeboten im Wintersemester 2025/2026	
Qualifikationsziele:		
<p>Die Profilmodule dienen der Vertiefung bzw. Spezialisierung der fachlichen Kompetenzen in den für die ATW relevanten (Teil-)Fachgebieten der beteiligten Fächer. Die Module können Grundlagen oder spezielle Themen dieser Fachgebiete aufgreifen. Durch die weitgehende Wahlfreiheit lernen die Studierenden, aktiv gestaltend auf die eigene Profilbildung einzuwirken. Die modulspezifischen Qualifikationsziele können der Modulbeschreibung des gewählten Moduls aus dem beteiligten Fach entnommen werden.</p> <p>In den zwei Moduls 05-MA-ATW-BF-06 und 05-MA-ATW-BF-07 kann frei gewählt werden aus der unten aufgeführten Liste an geöffneten Modulen der Fächer Germanistik/Komparatistik (FB 05); Kunstgeschichte (FB 04); Kunstpädagogik (FB03); Musikwissenschaft (FB 03); Anglistik / Englisch (FB 05); Romanistik (FB 05); Slavistik (FB 05); Philosophie (FB 04); Soziologie (FB 03); Politikwissenschaft (FB 03); Altertumswissenschaften (FB 04) und AfK.</p>		
Inhalte:		
Die Inhalte des gewählten Moduls sind in der entsprechenden Modulbeschreibung beschrieben.		
Angebotsrhythmus und Dauer: jedes SoSe und WiSe, abhängig von dem jeweils gewählten Modul (vgl. entsprechende Modulbeschreibung)		
Modulverantwortliche Professur oder Stelle: Siehe Modulbeschreibung des jeweils gewählten Moduls		
Prüfungsvorleistung: Siehe Modulbeschreibung des gewählten Moduls		
Modulprüfung: Siehe Modulbeschreibung des gewählten Moduls		
Unterrichts- und Prüfungssprache: Siehe Modulbeschreibung des gewählten Moduls		

Auswahl an möglichen Wahlmodulen:

Siehe Spezielle Ordnung für den Masterstudiengang Germanistik des Fachbereichs 05 – Sprache, Literatur, Kultur – der JLU vom 15.04.2020 in der jeweils gültigen Fassung:

- Literatur in medialen und kulturellen Kontexten in historischer Perspektive (05-MA-G-007)
- Literatur in medialen und kulturellen Kontexten der Gegenwart (05-MA-G-007)
- Umbrüche: Deutsche Literatur und Sprache im 15.-16. Jh. (05-MA-G-004)
- Theorie und Methodik der Literaturwissenschaft (05-MA-G-005)
- Theorie und Methodik der Medien- und Kulturwissenschaft (05-MA-G-006)
- Intermedialität und Transmedialität (05-MA-G-016)
- Interkulturalität und Transkulturalität (05-MA-G-017)
- Schreiben und Schreibforschung (05-MA-G-022)
- Neuere Komparatistische Forschungsansätze: systematisch-theoretische Grundlagen (05-MA-G-014)
- Neuere komparatistische Perspektiven: Literatur- und kulturgeschichtliche Grundlagen (05-MA-G-015)

Siehe Spezielle Ordnung für den Masterstudiengang Geschichts- und Kulturwissenschaften des Fachbereichs 04 – Geschichts- und Kulturwissenschaften - der JLU vom 19.04.2022 in der jeweils gültigen Fassung:

- Kontexte und Kontextualisierung (04-KG-MA-01)
- Geschichte der Kunst (04-KG-MA-02)
- Geschichte des Sammelns und Ausstellens (04-KG-MA-03)
- Kunstgeschichte und Regionalstudien (04-KG-MA-04)
- Neue Forschung: Lektüre und Diskussion (04-KG-MA-05)

Siehe Spezielle Ordnung für den Masterstudiengang Kunstpädagogik des Fachbereichs 03 – Sozial- und Kulturwissenschaften – der JLU vom 30.10.2009 in der jeweils gültigen Fassung:

- Fachwissenschaft Grundlagen (03-kun-MA-02)

Siehe Spezielle Ordnung für den Masterstudiengang Angewandte Musikwissenschaft des Fachbereichs 03 – Sozial- und Kulturwissenschaften – der JLU vom 25.09.2007 in der jeweils gültigen Fassung:

- Musik der Gegenwart II (MA Mus 01)
- Historische Musikwissenschaft II (MA Mus 03)
- Historische Musikwissenschaft III (MA Mus 04)
- Systematische Musikwissenschaft III (MA Mus 05)
- Systematische Musikwissenschaft III (MA Mus 06)
- Populäre Musik und Medien I (MA Mus 10)
- Populäre Musik und Medien II (MA Mus 11)

Siehe Spezielle Ordnung für den Masterstudiengang Intercultural Communication and Business des Fachbereichs 05 – Sprache, Literatur, Kultur – der JLU vom 15.04.2020 in der jeweils gültigen Fassung:

- Literary, Cultural and Media History (05-MA-A-001)
- Literary, Cultural and Media Analysis 1 (05-MA-A-002)
- Text and Context (05-MA-A-003)
- Literatur- und Kulturwissenschaft I (05-MA-R-009)
- Literatur- und Kulturwissenschaft II (05-MA-R-010)
- Langue et communication I (05-MA-R-005)
- Französische Linguistik (05-MA-R-007; 05-MA-R-008)
- Língua e comunicação I (05-MA-R-029)
- Literatur- und Kulturwissenschaft I (05-MA-R-033)

Spezielle Ordnung für den Masterstudiengang „Angewandte Theaterwissenschaft“ (MA ATW)	28.05.2025	7.36.05 Nr. 9
--	------------	---------------

- Literatur- und Kulturwissenschaft II (05-MA-R-034)
- Portugiesische Linguistik (05-MA-R-031; 05-MA-R-032)
- Lengua y comunicación I (05-MA-R-019)
- Spanische Linguistik (05-MA-R-021; 05-MA-R-022)
- Literatur- und Kulturwissenschaft I (05-MA-R-023)
- Literatur- und Kulturwissenschaft II (05-MA-R-024)

Siehe Spezielle Ordnung für den Masterstudiengang Interdisziplinäre Studien zum östlichen Europa der Fachbereichs 04 – Geschichts- und Kulturwissenschaften und 05 – Sprache, Literatur, Kultur – der JLU vom 16.12.2020 in der jeweils gültigen Fassung:

- Methoden und Theorien (GIZO-MA-ISÖE-001)
- Literarische Poetiken und Epochen (GIZO-MA-ISÖE-002)
- Literatur und Gesellschaft (GIZO-MA-ISÖE-003)
- Literatur, Kultur und Medien (GIZO-MA-ISÖE-004)

Siehe Spezielle Ordnung für den Masterstudiengang Philosophie des Fachbereichs 04 – Geschichts- und Kulturwissenschaften – der JLU vom 19.04.2022 in der jeweils gültigen Fassung:

- Natur, Wahrheit, Erkenntnis (04-Phil-MA-01)
- Geist, Verstehen, Kultur (04-Phil-MA-02)
- Handlung, Norm, Moral (04-Phil-MA-03)
- Schwerpunktmodul (04-Phil-MA-04)

Siehe Spezielle Ordnung für den Bachelorstudiengang Social Sciences (Sozialwissenschaften) des Fachbereichs 03 – Sozial- und Kulturwissenschaften – der JLU vom 19.04.2006 in der jeweils gültigen Fassung:

- Kommunikation und Medien/ Kulturen und Konflikte (03-BA SoSc-T-11)
- Soziale Ungleichheit und Geschlechterverhältnisse (03-BA-SoSc-13)
- Methodeneinführung (03-BA SoSc-M-5)
- Soziales Handeln und Kommunikation / Sozialisation (03-BA SoSc-B-4)

Siehe Spezielle Ordnung für den Masterstudiengang Demokratie und Governance des Fachbereichs 03 – Sozial- und Kulturwissenschaften – der JLU vom 09.06.2009 in der jeweils gültigen Fassung:

- Normen und Institutionen (03-MA DG-T-6)

Siehe Spezielle Ordnung für den Bachelorstudiengang Geschichts- und Kulturwissenschaften der Fachbereiche 03 – Sozial- und Kulturwissenschaften – und 04 – Geschichts- und Kulturwissenschaften – der JLU vom 19.04.2022 in der jeweils gültigen Fassung:

- Formen des Dramatischen (Reduziertes Kernfachmodul) (04-GrPhil-Ba-11)
- Reduziertes Kernfachmodul ‚Exemplarische Klassifikationskonzepte‘ (04-GrPhil-Ba-13)
- Reduziertes Kernfachmodul ‚Antike Poetik und Rhetorik‘ (04-Gr/LatPhil-Ba-02)

Hinweise: vgl. §§ 6 und 7.

Spezielle Ordnung für den Masterstudiengang „Angewandte Theaterwissenschaft“ (MA ATW)	28.05.2025	7.36.05 Nr. 9
--	------------	---------------

05-MA-ATW-ATW-08	Praktikumsmodul (Assistenz)		10 CP
	[Internship]		
Pflichtmodul	05/Angewandte Theaterwissenschaft/ATW		3. Semester
	erstmalig angeboten im Wintersemester 2021/2022		
Qualifikationsziele: Berufliche Orientierung und außeruniversitäre Qualifikation im Rahmen einer professionellen Assistenz-Tätigkeit innerhalb einer anerkannten Institution. Erwerb und Vertiefung professioneller Basiskenntnisse.			
Inhalte: Beobachtung, Beschreibung, Erörterung von Produktionsabläufen und eigenverantwortliche Durchführung aller anfallenden Aufgaben einer Assistenz in einer anerkannten Einrichtung des Theater-, Musiktheater-, Funk-, Film-, Fernsehwesens sowie in anerkannten Einrichtungen des Kulturmanagements, der Festivalorganisation und dem Verlagswesen etc. im Rahmen eines außeruniversitären, zeitlich begrenzten Arbeitsverhältnisses.			
Angebotsrhythmus und Dauer: Jedes Semester (vorlesungsfreie Zeit), Dauer: mind. 4 Wochen.			
Modulverantwortliche Professur oder Stelle: Professur Angewandte Theaterwissenschaft mit dem Schwerpunkt für Praxis der performativen Künste			
Verwendbar in folgenden Studiengängen: MA ATW			
Teilnahmevoraussetzungen: Das Modul wird nach vorheriger Absprache mit dem Modulverantwortlichen und Vorlage eines Assistenzvertrages an einer nach Anlage 4 anerkannten Institution durchgeführt.			
Veranstaltung:	Präsenzstunden	Vor- und Nachbereitung	
A1: Assistenz	200 h	100 h	
Summe:	300 h		
Prüfungsvorleistungen: keine			
Modulprüfung: – Art der Prüfung: Modulabschlussprüfung. – Prüfungsformen: Praktikumsbericht. – Bildung der Modulnote: unbenotet, muss bestanden sein. – 1. Wiederholungsprüfung: Überarbeitung der Prüfungsleistung. – 2. Wiederholungsprüfung: mündliche Prüfung (45 Minuten).			
Unterrichts- und Prüfungssprache: Deutsch, ggf. Englisch. Entscheidung erfolgt durch modulverantwortliche Stelle.			
Hinweise: Modulberatung siehe Webseite https://www.uni-giessen.de/fbz/fb05/atw/studium/profilMaATW u. Vorlesungsverzeichnis.			

Spezielle Ordnung für den Masterstudiengang „Angewandte Theaterwissenschaft“ (MA ATW)	28.05.2025	7.36.05 Nr. 9
--	------------	---------------

05-MA-ATW-ATW-09	Praxismodul (freies Projektmodul)		10 CP
	[Practice Module]		
Pflichtmodul	05/Angewandte Theaterwissenschaft/ATW		2. Semester
	erstmalig angeboten im Wintersemester 2021/2022		
Qualifikationsziele: Erfahrung in selbstverantwortlichen, berufsnahen Tätigkeiten, eigenständiges Zeitmanagement, Erwerb von Kooperations- und Organisationsfähigkeiten, Vertiefung der eigenen Praxis-Interessen.			
Inhalte: Nachweis von 10 CP aus praktischer Arbeit im Rahmen von kuratorischen Tätigkeiten, kooperativer künstlerischer oder wissenschaftlicher Projektarbeit, Mitarbeit an MA-Abschlussarbeiten von Kommiliton*innen, eigene künstlerische Projekte etc.			
Angebotsrhythmus und Dauer: jedes Semesters, individuell, Dauer: (300 h)			
Modulverantwortliche Professur oder Stelle: Professur für Angewandte Theaterwissenschaft mit dem Schwerpunkt Praxis der performativen Künste			
Verwendbar in folgenden Studiengängen: MA ATW			
Teilnahmevoraussetzungen: keine			
Veranstaltung:	Präsenzstunden	Vor- und Nachbereitung	
A1: Projektarbeit	0 h	150 h	
A2: Projektarbeit	0 h	150 h	
Summe:	0 h	300 h	
Prüfungsvorleistungen: keine			
Modulprüfung: <ul style="list-style-type: none"> – Art der Prüfung: Modulabschlussprüfung. – Prüfungsformen: Projektbericht / Dokumentation über die geleistete Projektarbeit. – Bildung der Modulnote: unbenotet, muss bestanden sein. – 1. Wiederholungsprüfung: Überarbeitung der Prüfungsleistung. – 2. Wiederholungsprüfung: mündliche Prüfung (45 Minuten). 			
Unterrichts- und Prüfungssprache: Deutsch, ggf. Englisch. Entscheidung erfolgt durch modulverantwortliche Stelle.			
Hinweise: Um die Projektarbeit als Modul oder Modulbestandteil anerkannt zu bekommen, muss eine vorherige Anmeldung derselben bei einem Dozenten / einer Dozentin des Instituts erfolgen.			

Spezielle Ordnung für den Masterstudiengang „Angewandte Theaterwissenschaft“ (MA ATW)	28.05.2025	7.36.05 Nr. 9
--	------------	---------------

05-MA-ATW-ATW-10	MA-Thesis-Modul	30 CP
	[Thesis Module]	
Pflichtmodul	05/Angewandte Theaterwissenschaft/ATW	4. Semester
	erstmals angeboten im Sommersemester 2022	

Qualifikationsziele:

Studienschwerpunkt Praxis performativer Künste:

Der (die) Studierende ist in der Lage, eine thematische Setzung und das Format ihrer Realisierung im Kontext performative Künste, Theatertheorie, Ästhetik etc. selbstständig und im kreativen, reflektierten Umgang mit den Mitteln und Methoden seines (ihres) Faches nach künstlerischen Kriterien auszuloten und künstlerisch umzusetzen und zusätzlich zu dokumentieren.

Studienschwerpunkt Theorie und Ästhetik performativer Künste:

Der (die) Studierende ist in der Lage, einen ausgewählten Themenbereich aus dem Gebiet performative Künste, Theatertheorie, Ästhetik etc. selbstständig und mit den Hilfsmitteln und Methoden seines (ihres) Faches nach wissenschaftlichen Kriterien zu bearbeiten und im Rahmen einer wissenschaftlichen Abschlussarbeit darzulegen.

Inhalte:

Der Themenbereich der Thesis steht im Zusammenhang mit den Thematiken der von den Studierenden abgeschlossenen MA-Module der Angewandten Theaterwissenschaft und ist nach Absprache mit der Prüferin / dem Prüfer festzulegen.

Die praktisch-künstlerische Abschlussarbeit kann z.B. als Theater- oder Musiktheaterinszenierung, als Choreographie, Performance, Installation, als Film oder künstlerisches Video realisiert und muss öffentlich aufgeführt werden. In einer der Inszenierung begleitenden schriftlichen Dokumentation sollen die konzeptionellen Vorbereitungen und der Verlauf der künstlerischen Arbeit reflektiert dargestellt werden.

Angebotsrhythmus und Dauer: Jedes Semester, Dauer: 1 Semester

Modulverantwortliche Professur oder Stelle: Prüfungsausschuss

Verwendbar in folgenden Studiengängen: MA ATW

Teilnahmevoraussetzungen: 9 abgeschlossene Module aus dem Studiengang MA ATW

Veranstaltung:	Präsenzstunden	Vor- und Nachbereitung
A1: MA-Thesis		900 h
Summe:		900 h

Prüfungsvorleistungen: keine

Modulprüfung:

- Art der Prüfung: Modulabschlussprüfung.
- Prüfungsformen: MA-Thesis. Im Masterstudiengang kann je nach gewähltem Schwerpunkt eine wissenschaftliche Abschlussarbeit (MA-Thesis, Umfang etwa 170.000 Zeichen inkl. Leerzeichen) oder eine künstlerisch-praktische Abschlussarbeit mit schriftlicher Dokumentation (Umfang etwa 96.000 Zeichen inkl. Leerzeichen) angefertigt werden.
- Bildung der Modulnote: MA-Thesis, 100%.
- 1. Wiederholungsprüfung: Wird das Modul als nicht bestanden bewertet, muss das MA-Thesis-Modul innerhalb von 6 Monaten erneut absolviert werden. Eine MA-Thesis kann einmal wiederholt werden.

Unterrichts- und Prüfungssprache: Deutsch, ggf. andere Sprache gem. § 21 Abs. 3.

Hinweise: Modulberatung erfolgt durch den Prüfenden.

Anlage 3: Künstlerische Eignungsprüfung

Künstlerische Eignungsprüfung im MA-Studiengang „Angewandte Theaterwissenschaft“

mit dem Abschluss Master of Arts, des Fachbereichs 05
an der Justus-Liebig-Universität Gießen

- (1) Zum Studium kann nur zugelassen werden, wer besondere Kenntnisse und Fähigkeiten nachweist, die einen erfolgreichen Abschluss des Studiums im Masterstudiengang „Angewandte Theaterwissenschaft“ auch in ästhetischer und künstlerischer Hinsicht möglich erscheinen lassen. Die erforderliche ästhetische Urteilskraft und künstlerische Befähigung werden in Rahmen einer Eignungsprüfung festgestellt.
- (2) Zur Vorbereitung und Durchführung der Eignungsprüfung bildet der Prüfungsausschuss eine Aufnahmekommission, der angehören:
 - mindestens zwei Professoren bzw. Professorinnen. Die/Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses (Abs. 5) ist Vorsitzende/r der Kommission. Benannt werden zwei Professor/innen aus dem Institut für Angewandte Theaterwissenschaft, es können zudem je ein/e Professor/in aus den Fachgebieten Germanistik, Kunstgeschichte, Musikwissenschaft sowie aus den Instituten für Anglistik, Romanistik und Slavistik hinzukommen,
 - Assoziierte der Hessischen Theaterakademie können beratend teilnehmen,
 - Studentische Beisitzende können beratend teilnehmen,
 - mind. zwei wissenschaftliche Mitarbeiter/innen des Instituts für Angewandte Theaterwissenschaft.

Der Prüfungsausschuss kann laut AIB 5.4 professorale Angehörige der ATW mit der Bildung der Aufnahmekommission beauftragen.

- (3) Um an dem Prüfungsverfahren teilzunehmen, muss sich die Bewerberin/der Bewerber bei der Justus-Liebig-Universität Gießen zur Prüfung anmelden. Die Anmeldung zur künstlerischen Eignungsprüfung erfolgt über das Online-Portal des Instituts für Angewandte Theaterwissenschaft. Die jeweiligen Fristen werden zu Beginn eines jeden Jahres ebenfalls dort bekanntgegeben.
- (4) Der/Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses lädt alle Bewerberinnen und Bewerber, die sich online registriert haben und die übrigen Voraussetzungen für die Zulassung zum Studium nachgewiesen haben, zur Teilnahme an der Eignungsprüfung ein und teilt ihnen die Prüfungsbedingungen mit. Zum Verfahren zugelassen werden Bewerberinnen/Bewerber, die die geforderten Unterlagen nach Absatz 5a fristgerecht eingereicht haben. Bewerberinnen/Bewerber, die die Unterlagen nicht innerhalb der von der Hochschule festgesetzten Frist eingereicht haben, werden zum Verfahren nicht zugelassen.
- (5) Die künstlerische Eignungsprüfung besteht aus zwei Abschnitten, die jeweils mit bestanden bewertet werden müssen. Erst nach zwei bestandenen Teilprüfungen besteht ein Anspruch auf einen Studienplatz.
 - a. Der erste Abschnitt der künstlerischen Eignungsprüfung überprüft die künstlerischen Fähigkeiten der Bewerberinnen und Bewerber. Für den ersten Abschnitt der Prüfung fordert der/die Prüfungsausschussvorsitzende die Bewerberin/den Bewerber daher dazu auf, folgende Unterlagen einzureichen. Die eingereichten Unterlagen dienen als Grundlage für die Bewertung:
 - einen tabellarischen Lebenslauf, um Vorkenntnisse und bisherige Tätigkeiten im Bereich Theater/Kultur nachzuweisen, die auf einen erwartbaren Studienerfolg rückschließen lassen.
 - ein Motivationsschreiben mit Angabe der Bewerbungsgründe, um das Verhältnis der Bewerberin/des Bewerbers zu Theater und Kunst darzustellen.

- eine Mappe mit zwei bis drei selbstgefertigten, künstlerischen Arbeiten zu Themen, die sich die Bewerberin/der Bewerber selbst gestellt hat (z. B. Entwürfe oder Dokumentationen von szenischen Arbeiten, Performances, Audioarbeiten, Videofilm, Raum-, Klang- oder Videoinstallationen, eigene Texte, Regie-Exposé, Bühnenbildmodell oder ähnliches).
- BA-Thesis oder äquivalente wissenschaftliche Arbeit
- eine unterzeichnete Erklärung mit folgendem Wortlaut wird ebenfalls gefordert: *"Ich versichere: die in der Mappe vorgelegten Arbeiten habe ich selbst gefertigt"*.

b. Zum Bestehen des ersten Abschnitts der Eignungsprüfung werden folgende Kriterien zur Ermittlung der studiengangsspezifischen Fähigkeiten und Kenntnisse angelegt:

- die Fähigkeit, individuelle Ideen, Konzepte und Herangehensweisen an selbst gestellte Themen zu entwickeln, die sich visuell, akustisch, sprachlich, körperlich, inszenierend, performativ verwirklichen lassen.
- die Fähigkeit, künstlerische Inhalte konzeptionell zu strukturieren und zu organisieren.
- die Fähigkeit zur Reflexion, Beschreibung und Vermittlung künstlerischer Formate und Ansätze,
- die Fähigkeit, sich Bilder, Töne und Ereignisse vorzustellen und diese in künstlerisch inspirierte Formen und Abläufe zu bringen, künstlerische Phantasie, die sich auf diese Bereiche bezieht,
- Affinität zu Theatermitteln im Bereich der Bühnen-Technik (Licht, Ton, Video, Sensorik, Datenübertragung).

Die Unterlagen sind von mindestens zwei Mitgliedern der Prüfungskommission zu sichten.

c. Der erste Abschnitt der Eignungsprüfung gilt als bestanden, wenn mindestens drei der fünf Kriterien (eigene künstlerische Arbeiten a. zu entwickeln, b. zu strukturieren, c. zu reflektieren, d. Phantasie und e. Technikaffinität) als bestanden bewertet wurden.

(6) Ist der erste Abschnitt der Eignungsprüfung mit „bestanden“ bewertet worden, wird die Bewerberin/der Bewerber vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zum zweiten Teil der Prüfung eingeladen. Der zweite Abschnitt der künstlerischen Eignungsprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung. Die mündliche Prüfung wird in der Regel als Einzelprüfung abgenommen. Sie dauert 30 Minuten.

a. Inhalt der Prüfung ist es, in praktischer und fachlicher Hinsicht zusätzliche Aufschlüsse über die Eignung der Bewerberin/des Bewerbers zu erhalten.

b. Zum Bestehen des zweiten Abschnitts der Eignungsprüfung werden folgende Kriterien zur Ermittlung der studiengangsspezifischen Fähigkeiten und Kenntnisse angelegt:

- Mündliche Ausdrucksfähigkeit (insbesondere Fachterminologie, künstlerische Ausdrucksfähigkeit, Vermittlungsfähigkeit)
- Fähigkeit, eigene Erwartungen an theatrale/performative Formate im Gespräch zu formulieren, bes. auch Vorkenntnisse und praktische Erfahrungen, Projektziele bzgl. Arbeit auf der Bühne / in Proben / im Theater für den Abgleich mit den angebotenen Studieninhalten.
- Fähigkeit und Interesse an Reflexion künstlerischer Prozesse und ästhetischer Erfahrung im Gespräch als persönliche Motivation (Kriterien: Spezifisches Interesse an und Informiertheit über den Masterstudiengang „Angewandte Theaterwissenschaft“ und seine spezifisch künstlerisch-wissenschaftlichen Inhalte).

Die Prüfung ist von mindestens zwei Mitgliedern der Prüfungskommission abzunehmen; diese bewerten die Prüfung.

c. Der zweite Abschnitt der Eignungsprüfung gilt als bestanden, wenn mindestens zwei der drei Kriterien (a. fachliche Ausdrucksfähigkeit, b. theatrale/performative Fähigkeiten und Ziele, c. künstlerisches Verständnis) als bestanden bewertet wurden.

Spezielle Ordnung für den Masterstudiengang „Angewandte Theaterwissenschaft“ (MA ATW)	28.05.2025	7.36.05 Nr. 9
--	------------	---------------

- (7) Die Prüfenden der mündlichen Prüfung entscheiden unmittelbar im Anschluss an die mündliche Prüfung, ob die erforderliche künstlerische Begabung nachgewiesen ist; sie berücksichtigen dabei die Ergebnisse aller Teile der Prüfung.
- (8) Die erforderliche künstlerische Befähigung ist nachgewiesen, wenn die Bewerberin/der Bewerber mit nach Abs. 5 „bestanden“ beurteilte Unterlagen eingereicht hat und wenn die Prüfenden der mündlichen Prüfung (Abs. 6) im Anschluss an die mündliche Prüfung die Gesamtbewertung „bestanden“ erteilen.
- (9) Erteilen die Prüfenden der mündlichen Prüfung die Gesamtbewertung „nicht bestanden“, teilt die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Bewerberin/dem Bewerber dies mit.
- (10) Über jede Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die die wesentlichen Förmlichkeiten festhält und erkennen lässt, worauf sich die jeweilige Entscheidung gründet.
- (11) Bei insgesamt bestandener Prüfung und einem Studienbeginn später als im Wintersemester, das auf die Prüfung folgt, müssen im Bewerbungsverfahren die Online-Registrierung sowie die Einreichung der Unterlagen erneut erfolgen, jedoch ist es möglich, einen formlosen Antrag auf ein verkürztes Eignungsprüfungsverfahren zu stellen zu. Das Erfordernis der mündlichen Prüfung entfällt in diesem Fall. Der formlose Antrag auf verkürztes Eignungsprüfungsverfahren muss schriftlich beim Institut für Angewandte Theaterwissenschaft der Justus-Liebig-Universität Gießen erfolgen.

Anlage 4: Praktikumsordnung

Ordnung für Berufs- und Tätigkeitsfeldpraktika:

Praktikumsordnung (Assistenz)

im Studiengang „Angewandte Theaterwissenschaft“

mit dem Abschluss Master of Arts, des Fachbereichs 05 an der Justus-Liebig-Universität

Gießen

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Ziel und Inhalt.....	25
§ 2 Durchführung der Assistenz	25
§ 3 Nachweis, Anerkennung und Bewertung	26

§ 1 Ziel und Inhalt

- (1) Diese Ordnung regelt das Praktikumsmodul (Assistenz) im Studiengang „Angewandte Theaterwissenschaft“.
- (2) Den Studierenden sollen exemplarisch praxisorientierte Kenntnisse und Fertigkeiten aus künstlerischen und kulturellen Betrieben und anderen Einrichtungen zukünftiger Berufsfelder vermittelt werden. Durch die Aufnahme einer professionellen, besoldeten und zeitlich begrenzten Assistententätigkeit sollen professionelle Basiskenntnisse in eigenverantwortlichen Tätigkeiten innerhalb bestehender Arbeitsprozesse und Organisationsformen erworben und vertieft werden.
- (3) Durch die Erfahrung mit praxisbezogenen Problemen wirtschaftlicher, technischer, organisatorischer, sozialer Art im Kontext einer künstlerischen, berufsorientierten Praxis soll das Verständnis von Forschung und Lehre an der Universität gefördert und der Zusammenhang von Studium und Praxis im Hinblick auf ein zukünftiges Berufsfeld deutlich gemacht werden. Insbesondere sollen die Studierenden einen Einblick in die Verschiedenheiten künstlerisch-kreativer Arbeitsansätze und -prozesse, aber auch in betriebliche, organisatorische Zusammenhänge, Mitarbeiterführung, Management und Finanzierung gewinnen und an deren Durchführung unmittelbar beteiligt sein.
- (4) Berufspraktische Ausbildungen im Ausland, die den oben genannten Zielen und Inhalten entsprechen, sind empfehlenswert und werden gemäß § 3 anerkannt.
- (5) Für die Beratung zu den Praktika (Hospitantz im Bachelor-Studiengang bzw. Assistenz im Masterstudiengang) ist der/die Modulverantwortliche zuständig.

§ 2 Durchführung der Assistenz

- (1) Die Assistenz umfasst je nach Aufgabenbereich mindestens 4 Wochen und kann auch während der vorlesungsfreien Zeit durchgeführt werden.

Spezielle Ordnung für den Masterstudiengang „Angewandte Theaterwissenschaft“ (MA ATW)	28.05.2025	7.36.05 Nr. 9
--	------------	---------------

(2) Für eine Assistenz eignen sich alle anerkannten künstlerischen und kulturellen Betriebe und andere Einrichtungen zukünftiger Berufsfelder des Studienganges „Angewandte Theaterwissenschaft“. In der Regel werden Tätigkeiten anerkannt in

- Stadt- und Staatstheatern, Musiktheatern,
- Einrichtungen des Funk-, Film-, Fernsehwesens,
- Betrieben des Kulturmanagements,
- der Festivalorganisation sowie
- der Redaktion und im Verlagswesen.

Die/der Modulverantwortliche kann auch Tätigkeiten in anderen Einrichtungen genehmigen (Sondergenehmigungen), wenn dies aufgrund von Änderungen des Berufsfeldes des Studienganges „Angewandte Theaterwissenschaft“, die entweder durch Absolventenbefragungen, allgemein zugängliche Berufsinformationen oder andere geeignete Quellen bekannt wird, für die berufliche Orientierung der Studierenden sinnvoll ist. Einschlägige Assistenzen und Berufsausbildungen können ganz oder teilweise anerkannt werden. Grundsätzlich nicht anerkannt werden Assistenzen an nicht-öffentlich zugänglichen Produktionsstätten, z.B. innerhalb eines universitären Seminars oder künstlerischen Projekts.

(3) Vor Beginn einer Assistenz können sich die Studierenden durch die/den Modulverantwortliche/n beraten lassen und sich über empfohlene Tätigkeiten und Inhalte der gewählten Assistenz informieren.

§ 3 Nachweis, Anerkennung und Bewertung

(1) Die Anerkennung der Assistenz erfolgt durch den Prüfungsausschuss. Dem Prüfungsausschuss muss eine Assistenzbescheinigung der/des Modulverantwortlichen vorgelegt werden. Diese Bescheinigung weist die erfolgreiche Teilnahme nach. Der Prüfungsausschuss kann die Aufgabe der Anerkennung der Assistenz gem. §14 Abs.2 AII B, §27 Abs.1 AII B an den/die Modulverantwortliche/n übertragen.

Dem Antrag auf Anerkennung der Hospitanz sind folgende Unterlagen im Original vorzulegen:

- a. Qualifizierte Zeugnisse, mindestens jedoch ein Arbeitsvertrag (z.B. Werkvertrag) der Einrichtung über Dauer, Inhalt und Vergütung der abgeleiteten Abschnitte der Assistenz;
- b. sofern zutreffend Sondergenehmigung sowie
- c. Qualifizierter und ein den formalen Ansprüchen genügender Assistenzbericht, bestehend aus einer gegliederten Beschreibung der Beobachtungen, Tätigkeiten und Erkenntnisse der künstlerischen und organisatorischen Zusammenhänge sowie deren kritische Reflexion
- d. Abschlusszeugnisse im Falle beruflicher Ausbildungen.

(2) Die Assistenz wird als bestanden/nicht bestanden bewertet.

(3) Kann es auf Grund der vorgelegten Unterlagen nicht zu einer Anerkennung kommen, so kann die/der Modulverantwortliche zusätzliche Auflagen beschließen.